



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

EMail: gde@riegeburg.gv.at

Marktgemeinde Riegersburg
Anlagen: 31. Juli 2026
Abgenommen:

Aktenzeichen: 131/9-108/2026
Bearb.: Ing. Manuela Rath-Lafer
Telefon: 03153 8204-24
Fax: DW 22

Riegersburg, am 30.07.2026

Gegenstand: Straßenrechtliche Bewilligung
Marktgemeinde Riegersburg, Riegersburg 8, 8333 Riegersburg

Strecke Steirische Ostbahn EK-Auflassung km 193,647, Ersatzmaßnahme -
Verbindungsstraße

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 20.07.2026 hat Marktgemeinde Riegersburg, Riegersburg 8, 8333 Riegersburg gemäß § 47 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964-LStVg. 1964 LGBL. Nr. 154/1964 idgF. um die Erteilung der Bewilligung zwecks Strecke Steirische Ostbahn EK-Auflassung km 193,647, Ersatzmaßnahme - Verbindungsstraße auf dem Grundstück(en) Nr.: 2060, KG: Lödersdorf, EZ: 65 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 47, Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964-LStVg. 1964 LGBL. Nr. 154/1964 idgF. die örtliche und mündliche Verhandlung für

Freitag, den 14.08.2026, um ca. 09:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Ing. Manuela Rath-Lafer**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der straßenrechtlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur Einsicht auf.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.